

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB)
gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.		
Datum der erstmaligen Erstellung: 04.05.2021		
Stand: 13.08.2021		
Seit der erstmaligen Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: 1		
1	Art der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG (im Folgenden: „Nachrangdarlehen“).
	Bezeichnung der Vermögensanlage	Nachrangdarlehen „NaturEnergy Starter“.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	ecoeco Crowd GmbH (AG Bamberg, HRB 8890), vertreten durch den Geschäftsführer Harald Lieberth, Pödeldorfer Straße 20, 96052 Bamberg.
	Emittentin der Vermögensanlage	NaturEnergy GmbH & Co. KGaA (AG Bamberg, HRB 10107), vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin NaturEnergy Verwaltung GmbH (AG Bamberg HRB 9701), diese vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Banning, Geschäftsanschrift: Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Die Geschäftstätigkeit der Emittentin besteht im Wesentlichen in dem Bau bzw. dem Erwerb und dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich der dazugehörigen technischen Betriebsführung, und dem Verkauf der erzeugten Energie. Im Hinblick auf den Bau sowie die technische Betriebsführung werden teilweise Gesellschaften des Konzerns der Naturstrom AG mit Sitz in Düsseldorf beauftragt (Prognose). Die Emittentin legt mit dem vorliegenden Nachrangdarlehen erstmalig ein Finanzprodukt auf, das der Finanzierung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien dient.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	eueco GmbH (AG München, HRB 197306), vertreten durch die Geschäftsführer Josef Baur und Oliver Koziol, Corneliusstraße 12, 80469 München. Die Internet-Dienstleistungsplattform ist über folgende Internet-Adresse erreichbar: www.eco-crowd.de.
3	Anlagestrategie	Die Anlagestrategie besteht darin, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere Windenergie- und Photovoltaikanlagen zu bauen bzw. zu erwerben, diese zu betreiben und ggf. zu veräußern, um daraus über den Absatz von erzeugter Energie Erträge zu erzielen.
	Anlagepolitik	Anlagepolitik ist es, Nachrangdarlehen einzuwerben und diese Mittel nach Abzug von Kosten direkt oder über vorgeschaltete Gesellschaften (Projektgesellschaften) für den Bau bzw. den Erwerb und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu verwenden.
	Anlageobjekte	Die Emittentin wird entweder in Bau oder bereits in Betrieb befindliche Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland jeweils als Anlageobjekte erwerben und halten. Diese Anlageobjekte können jeweils auf erster Ebene unmittelbar durch die Emittentin oder auf zweiter Ebene über Beteiligungen an Projektgesellschaften erworben und gehalten werden. Bei den Beteiligungen an den Projektgesellschaften kann es sich auch um Minderheitsbeteiligungen handeln. Werden die Anlageobjekte auf zweiter Ebene gehalten, so wird den Projektgesellschaften das auf die jeweilige Investition entfallende Emissionsvolumen abzüglich Provisionen (vgl. Ziff. 9) entweder als Eigenkapital oder im Wege von Darlehen zur Verfügung gestellt. Gegenwärtig ist über Projektgesellschaften auf zweiter Ebene der Erwerb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in 16845 Breddin (Nennleistung ca. 5,6 MW) und in 99634 Henschleben (Nennleistung ca. 7,6 MW) geplant (Prognose). Das geplante Investitionsvolumen aus dem Nettoemissionserlös (vgl. Ziff. 9) beträgt € 1.500.000, zuzüglich einer Fremdfinanzierung in noch nicht feststehender Höhe (Prognose). Im Übrigen stehen die Anlageobjekte auf erster und zweiter Ebene zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses VIB noch nicht fest. Es handelt sich daher um einen Semi-Blindpool.
4	Laufzeit der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist für jeden Anleger individuell. Sie beginnt jeweils mit Vertragsschluss und ist bis 30.09.2031 (Laufzeitende) befristet.
	Kündigungsrechte	Anleger können die Nachrangdarlehen ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.03. oder 30.09. eines Jahres kündigen, erstmals zum 30.09.2026. Sofern und soweit die Nachrangdarlehensbeträge aller Anleger, die zu einem der vorgenannten Kündigungszeitpunkte ordentlich kündigen, den Betrag von 5 % des zum Ende des öffentlichen Angebots tatsächlich vereinnahmten Emissionsvolumens übersteigt, ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Kündigung innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens jeweils zu erklären war, durch Erklärung gegenüber dem Anleger in Textform zurückzuweisen; für die Reihenfolge der hierbei maßgeblichen Kündigungen ist der Eingang der Kündigungserklärungen bei der Emittentin maßgeblich, bei zeitgleichem Eingang ist die Zurückweisung jeweils auf einem entsprechenden Teilbetrag zu beschränken. Die Emittentin kann die Nachrangdarlehen ordentlich mit einer Frist von sechs Monaten zum 30.03. oder 30.09. eines Jahres kündigen, erstmals zum 30.09.2026. Die Emittentin kann von dem Nachrangdarlehensvertrag mit sofortiger Wirkung zurücktreten, wenn der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht fristgerecht erbringt und auch nach Nachfristsetzung nicht zur Einzahlung bringt. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt. Aus Sicht der Emittentin liegt ein wichtiger Grund vor, wenn der Anleger gegen Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche verstößt bzw. wenn diese Bestimmungen einer weiteren Geschäftsverbindung mit dem Anleger entgegenstehen oder wenn Gründe die Annahme rechtfertigen, dass das öffentliche Angebot der Nachrangdarlehen von einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG abhängig ist. In allen Fällen der Kündigung sind die Nachrangdarlehen zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zur Rückzahlung fällig. Jede Kündigung ist in Textform (§ 126 b BGB) zu erklären.
	Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung	Die Nachrangdarlehen werden an den Anleger durch die Emittentin zum Laufzeitende (30.09.2031) in einer Summe zurückgezahlt. Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung. Bis einschließlich 30.09.2026 beträgt der Zins, bezogen auf den jeweiligen Nachrangdarlehensbetrag, 2,5 % p.a., von 01.10.2026 bis einschließlich 30.09.2028 3,0 % p.a., von 01.10.2028 bis einschließlich 30.09.2030 3,5 % p.a., von 01.10.2030 bis einschließlich 30.09.2031 4,0 % p.a. Der Zeitpunkt, zu dem die Einzahlung auf dem Konto der Emittentin gutgeschrieben ist, gilt als Wertstellungszeitpunkt. Die Verzinsung beginnt am folgenden Tag. Die Zinsen werden taggenau berechnet. Die Zinsen werden jeweils zum 30.09. eines Geschäftsjahres ausbezahlt, erstmals am 30.09.2022. Die letzte Zinszahlung am 30.09.2031 erfolgt mit der Rückzahlung der Nachrangdarlehen. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Auf den Risikohinweis „Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre“ (Ziff. 5), wird Bezug genommen.
5	Risiken	Die Gewährung der Nachrangdarlehen stellt in rechtlicher Hinsicht keine unternehmerische Beteiligung dar. Sie ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise jedoch mit einer unternehmerischen Beteiligung vergleichbar. Der Anleger ist gehalten, die Angaben in diesem VIB, insbesondere die nachfolgenden Risikohinweise, vor seiner Anlageentscheidung mit großer Sorgfalt zu lesen. In den nachfolgenden Risikohinweisen sind die Risiken benannt, die aus Sicht der Anbieterin wesentlich sind. Die Darstellung der Risiken ist daher aus Sicht der Anbieterin nicht abschließend.
	Maximalrisiko	Es besteht das Risiko des Totalverlusts des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Für den Fall, dass der Anleger für die Investition in die Nachrangdarlehen ganz oder teilweise eine Fremdfinanzierung aufnimmt oder etwaige steuerliche Belastungen eintreten, besteht das Risiko, dass der Anleger den Kapitaldienst für eine Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus seinem übrigen Vermögen zu begleichen hat, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Die genannten Umstände können zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.
	Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre	Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein Risiko, das höher ist als das eines gewöhnlichen Fremdkapitalgebers, und welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um einen Darlehensvertrag mit einer qualifizierten Rangrücktrittsklausel und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre. <u>Außerhalb eines Insolvenzverfahrens</u> können alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, solange und soweit nicht geltend gemacht werden, als dies bei der Emittentin zu einem Insolvenzgrund (Zahlungsunfähigkeit gem. § 17 InsO oder Überschuldung gem. § 19 InsO) führen würde oder wenn ein solcher Insolvenzgrund bereits vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Ansprüche aus diesem Nachrangdarlehensvertrag dürfen nur aus einem künftigen Jahresüberschuss, einem etwaigen Liquidationsüberschuss oder aus sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger der Gesellschaft mit

	<p>Ausnahme anderer gleichrangiger Gläubiger verbleibt, beglichen werden. Alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung sowie auf Verzinsung, können also auch außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchgesetzt werden, solange und soweit die Krise bei der Emittentin nicht beseitigt wird.</p> <p><u>Im Insolvenzfall</u> tritt der Anleger mit allen Ansprüchen aus dem Nachrangdarlehensvertrag, insbesondere Ansprüche auf Rückzahlung und auf Verzinsung, hinter die Ansprüche der anderen Gläubiger der Emittentin zurück, und zwar im Rang hinter die in § 39 Abs. 1 Nr. 5 InsO bezeichneten Forderungen anderer Gläubiger der Emittentin. Dies bedeutet, dass der Anleger im Insolvenzfall erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung aller anderen Gläubiger der Emittentin berücksichtigt wird. Dies gilt auch im Falle der <u>Liquidation</u> der Emittentin. Das Nachrangkapital dient den anderen Gläubigern der Emittentin somit als <u>Haftungsgegenstand</u>.</p>
Rückabwicklungsrisiko	<p>Eine wirksame qualifizierte Rangrücktrittsklausel führt dazu, dass die Einwerbung der Nachrangdarlehen nicht als erlaubnispflichtiges Bankgeschäft in der Form des Einlagengeschäfts gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 KWG beurteilt wird. Es besteht jedoch das Risiko, dass die Rangrücktrittsklausel von der Rechtsprechung oder von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nicht als ausreichend angesehen und ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft bejaht wird. Dies hätte zur Folge, dass der Nachrangdarlehensvertrag zu einem nicht kalkulierten Zeitpunkt rückabgewickelt werden müsste, was zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.</p>
Risiko der Fremdfinanzierung auf Ebene der Emittentin	<p>Die Emittentin beabsichtigt, zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit, für den Bau bzw. den Erwerb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, einschließlich dazugehöriger Nebenkosten, Bankdarlehen aufzunehmen. Die Emittentin muss hierfür der Bank unter anderem die Anlagen sicherungsübereignen und die Stromerlöse abtreten. Sollte der Kapitaldienst gegenüber der Bank nicht wie vereinbart geleistet werden können, hat die Bank das Recht, das Bankdarlehen zu kündigen. In Folge könnten die Kosten für eine neue Finanzierung erheblich ansteigen oder die der Bank übereigneten Sicherheiten verwertet werden. In diesem Fall wäre die Emittentin außerstande, die Anlagen weiter zu betreiben und entsprechende Erträge zu generieren, um die Nachrangdarlehen zu bedienen. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.</p>
Geschäftsrisiko, Insolvenzrisiko der Emittentin	<p>Es besteht auch das Risiko, dass die Emittentin aufgrund ihrer geschäftlichen Entwicklung zum Laufzeitende (30.09.2031) nicht in der Lage ist, die Nachrangdarlehen zurückzahlen und die vereinbarten Zinsen in voller Höhe auszubehalten. Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist nicht auf den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien beschränkt, sodass auch negative Entwicklungen aus anderen Geschäftstätigkeiten zu diesem Ergebnis führen können. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit und somit in Insolvenz gerät. Die genannten Faktoren können zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.</p>
Prognoserisiko	<p>Es besteht das Risiko, dass die Erträge aus dem Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien geringer ausfallen als prognostiziert. Es besteht auch das Risiko, dass der Bau bzw. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien mit höheren Kosten verbunden ist als angenommen. Dies kann dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.</p>
Genehmigungsrisiko	<p>Es besteht das Risiko, dass nicht alle für den Betrieb einer Anlage erforderlichen Genehmigungen erlangt werden können. Ebenso besteht das Risiko, dass gegen bereits erteilte Genehmigungen oder gegen den Betrieb von Anlagen durch dritte Personen rechtliche Schritte eingeleitet werden und bereits erteilte Genehmigungen nachträglich wegfallen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt oder mit geändertem Inhalt erteilt werden. Diese Faktoren können jeweils zur Folge haben, dass die Anlagen zu einem späteren Zeitpunkt als angenommen oder überhaupt nicht betrieben werden können, was jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen kann.</p>
Risiken bei der Errichtung und beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien	<p>Es besteht das Risiko, dass während der kalkulierten Betriebsdauer technische Probleme auftreten, die dazu führen, dass die jeweilige Anlage oder Teile davon ganz oder teilweise früher als erwartet ausfallen. Weiter besteht das Risiko, dass die betreffende Anlage eine geringere Leistung erbringt oder einen geringeren Wirkungsgrad aufweist als ursprünglich angenommen. Darüber hinaus können Materialermüdungen, nicht vorhersehbare technische Störungen oder erhöhter bzw. früherer Verschleiß zu höheren Kosten als prognostiziert führen.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass bestimmte Witterungsbedingungen, sonstige meteorologische Einflüsse, langfristige Klimaveränderungen oder eine allgemeine Änderung der Intensität der Sonneneinstrahlung bzw. der Windstärke dazu führen, dass die Stromerzeugung geringer ausfällt als angenommen. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit der Nachrangdarlehen standortbezogen eine geringere Besonnung oder eine geringere Windeffizienz als angenommen, oder besonders ungünstige Klima- und Wetterverhältnisse vorherrschen.</p> <p>Es besteht das Risiko, dass die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien nicht zu den jeweils geplanten Terminen fertiggestellt werden und einen Netzanschluss erhalten. Dies kann etwa auch dann geschehen, wenn die mit dem Bau der jeweiligen Anlagen beauftragten Unternehmen ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen. In diesem Falle besteht das Risiko, dass eine bereits zugesagte EEG-Einspeisevergütung verfällt und die Emittentin eine neue Einspeisevergütung aushandeln oder sich mit der jeweiligen Anlage an einem neuen Vergabeverfahren beteiligen müsste. In diesem Falle besteht das Risiko, dass die Emittentin nur noch eine Einspeisevergütung erhält, die zum wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen nicht mehr ausreicht. Es besteht das Risiko, dass im Zuge künftiger Regulierungsmaßnahmen die Geschäftstätigkeit der Emittentin zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird. Es besteht das Risiko, dass die Einführung künftiger Regulierungsstandards zusätzliche Kosten verursacht.</p> <p>Die genannten Faktoren können jeweils für sich genommen dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält. Die genannten Faktoren können jeweils zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.</p>
Betriebsrisiken, nicht versicherbare Risiken, Sicherungsmaßnahmenausfallrisiko	<p>Die Emittentin wird gegenüber Haftungsrisiken oder sonstigen Schadensrisiken in angemessenem Umfang Versicherungsschutz unterhalten. Es besteht beim Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien das Risiko, dass der Emittentin Schäden bzw. Verbindlichkeiten entstehen, für die kein Versicherungsschutz besteht oder unterhalten werden kann. Die Emittentin trägt auch das nicht versicherbare Risiko des zufälligen Untergangs oder der Zerstörung der Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien. Nicht versicherbare Risiken sind beispielsweise Krieg, terroristische Anschläge oder sonstige Fälle höherer Gewalt. Allenfalls eingeschränkt versicherbar ist das Risiko von Naturkatastrophen. Für den Fall, dass ein Schaden aus einem nicht versicherbaren Risiko resultiert oder für den Fall, dass Versicherungsleistungen im Schadensfall nur in unzureichender Höhe gewährt werden, müsste der Fehlbetrag von der Emittentin getragen werden. Dies kann zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.</p>
Begrenzte Einflussnahme Projektgesellschaft	<p>An Projektgesellschaften können neben der Emittentin weitere Gesellschafter beteiligt sein. Es besteht deswegen die Möglichkeit, dass die Emittentin nur eine Minderheitsbeteiligung hält. In diesen Fällen besteht das Risiko, dass die Emittentin auf die Verwendung des Emissionskapitals sowie auf geschäftliche Entscheidungen der Projektgesellschaften aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsverhältnisse keinen oder nur einen begrenzten Einfluss nehmen kann. Es besteht das Risiko, dass das Emissionskapital in diesem Falle ganz oder teilweise in anderer Weise verwendet wird als von der Emittentin beabsichtigt. Diese Faktoren können jeweils zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p>
Interessenkonflikte	<p>Die Emittentin beabsichtigt, den über die Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien hergestellten Strom an Gesellschaften abzusetzen, die mit der Emittentin im Konzern der Naturstrom AG verbunden sind und mit diesen Gesellschaften Stromlieferungsverträge abzuschließen. Es besteht das Risiko, dass auf Stromlieferungsverträge zu schlechteren Konditionen als anderweitig erhältlich abgeschlossen werden. Es besteht auch das Risiko, dass aufgrund resultierender Interessenkonflikte geschäftliche Entscheidungen getroffen werden, die sich zum Nachteil der Emittentin auswirken. Die genannten Faktoren können dazu führen, dass der Anleger die Verzinsung oder die Rückzahlung der Nachrangdarlehen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zu dem vereinbarten Zeitpunkt erhält.</p>
Fungibilitätsrisiko	<p>Die Möglichkeit der Übertragung der Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag ist in tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Es gibt keinen geregelten oder organisierten Markt, an dem Nachrangdarlehen gehandelt werden. Auch Zweitmarkthandelsplattformen stellen keinen gleichwertigen Ersatz für geregelte oder organisierte Märkte dar. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er die Vermögensanlage nicht zu einem von ihm gewünschten Zeitpunkt veräußern kann. Im Falle der Veräußerung trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös unter dem tatsächlichen Wert oder unterhalb des ursprünglichen Investitionsbetrags zu erzielen.</p>
Dauer der Kapitalbindung	<p>Die Laufzeit der Nachrangdarlehen ist begrenzt bis 30.09.2031. Während dieses Zeitraums ist die ordentliche Kündigung des Nachrangdarlehensvertrags unter bestimmten Voraussetzungen nur zu bestimmten Zeiträumen und zu bestimmten Höchstbeträgen möglich. Der Anleger trägt daher das Risiko, dass er das in den Nachrangdarlehen gebundene Kapital benötigt, sich aber von dem Nachrangdarlehensvertrag nicht zu dem von ihm gewünschten oder benötigten Zeitpunkt lösen kann. Es besteht auch das Risiko, dass das Kapital des Anlegers über das Ende der Laufzeit hinaus gebunden ist, wenn die Emittentin zum Ende der Laufzeit zur Rückzahlung und Verzinsung nicht in der Lage ist. In diesem Falle sind alle Ansprüche aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch nach dem Laufzeitende (30.09.2031) möglicherweise dauerhaft nicht durchsetzbar.</p>
Fehlende Einflussnahme des Anlegers auf der Ebene der Emittentin	<p>Der Anleger hat keine Möglichkeit, auf die Geschäftsführung der Emittentin Einfluss zu nehmen. Dem Anleger stehen in seiner Stellung als Nachrangdarlehensgeber aus dem Nachrangdarlehensvertrag auch keine Mitwirkungs-, Informations-, Kontroll- oder Auskunftsrechte zu. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Anleger über negative geschäftliche Entwicklungen oder über eine Krise zu informieren, auch nicht im Falle des teilweisen oder vollständigen Verlusts des Grundkapitals, und weitere geschäftliche Entscheidungen von der Mitwirkung der Anleger abhängig zu machen. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin Entscheidungen trifft, mit denen der Anleger nicht einverstanden ist.</p>

6	Emissionsvolumen	Das Emissionsvolumen beträgt maximal € 6.000.000,00. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Der Anleger kann höhere Beträge zeichnen. Diese müssen durch € 500,00 ohne Rest teilbar sein. Der Höchstbetrag beträgt unter den Voraussetzungen des § 2a Abs. 3 VermAnlG € 25.000,00. Die Emittentin ist berechtigt, das öffentliche Angebot vorzeitig zu beenden, auch wenn das Emissionsvolumen noch nicht ausgeschöpft ist.
	Art und Anzahl der Anteile	Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Nachrangdarlehen mit qualifizierten Rangrücktritt und vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre gem. § 1 Abs. 2 Nr. 4 VermAnlG. Auf die Hinweise zu den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5) wird verwiesen. Die Mindestzeichnungssumme beträgt € 500,00. Die Anzahl der angebotenen Anteile beträgt bis zu 12.000.
7	Verschuldungsgrad	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2020 berechnete Verschuldungsgrad der Emittentin beträgt 62,96 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.
8	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung	Der Anleger hat Anspruch auf eine Verzinsung, zum Laufzeitende hat der Anleger einen Anspruch auf Rückzahlung der Nachrangdarlehen (vgl. Ziff. 4, „Konditionen der Zinszahlung und der Rückzahlung“). Zum Laufzeitende sind an den Anleger einschließlich Verzinsung und Rückzahlung Gesamtzahlungen in Höhe von 129,5 % des Nachrangdarlehensbetrags vor Steuern angestrebt (bei Wertstellungszeitpunkt 30.09.2021 und einer durchgehenden Verzinsung in der vertraglich vereinbarten Höhe). Es erfolgen zu den nachfolgend genannten Zeitpunkten Zinszahlungen, jeweils bezogen auf den Nachrangdarlehensbetrag, und die Rückzahlung (Prognose): 2,5 % zum 30.09.2022, 2,5 % zum 30.09.2023, 2,5 % zum 30.09.2024, 2,5 % zum 30.09.2025, 2,5 % zum 30.09.2026, 3,0 % zum 30.09.2027, 3,0 % zum 30.09.2028, 3,5 % zum 30.09.2029, 3,5 % zum 30.09.2030, 4,0 % zugleich die Schlusszahlung in Höhe des Nachrangdarlehensbetrags zum 30.09.2031.
	Aussichten unter verschiedenen Marktbedingungen	Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung und Tilgung der Nachrangdarlehen sind in rechtlicher Hinsicht nicht abhängig von bestimmten Marktbedingungen. Der für die Emittentin relevante Markt ist der Strommarkt sowie der Teilbereich des Marktes für erneuerbare Energien in Deutschland. Dieser Markt wird beeinflusst von rechtlichen Rahmenbedingungen, von der Wettbewerbssituation, von der Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus und von der Entwicklung der Strompreise. Für den Fall, dass sich diese Einflussfaktoren negativ auf den Strommarkt sowie auf den Teilbereich des Marktes für erneuerbare Energien auswirken, kann dies dazu führen, dass die Emittentin in Insolvenz gerät oder dass der qualifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre eingreift. In diesem Fall könnte das vom Anleger investierte Kapital verloren gehen oder es könnten dauerhaft keine Zahlungen an den Anleger erfolgen. Auf die Hinweise zu den Risiken im Falle der Insolvenz sowie den Risiken aus dem qualifizierten Rangrücktritt und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre (vgl. Ziff. 5) wird verwiesen. Wenn sich die vorgenannten Einflussfaktoren neutral oder positiv entwickeln, erhält der Anleger prognosegemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung der Nachrangdarlehen.
9	Kosten für Anleger	Der Erwerbspreis entspricht der Höhe des jeweils vom Anleger gewährten Nachrangdarlehensbetrags. Der Erwerbspreis wird vom Anleger im Rahmen des elektronischen Zeichnungsprozesses festgelegt. Zusätzliche Kosten können dem Anleger entstehen, wenn er anlässlich der Gewährung der Nachrangdarlehen externe Berater hinzuzieht, etwa einen Anlageberater oder Steuerberater. Weitere Kosten können im Erbfall entstehen, wenn die Forderungen aus dem Nachrangdarlehensvertrag auf Erben oder Vermächtnisnehmer des Anlegers zu übertragen sind und diese sich mittels Erbschein oder sonstiger geeigneter Unterlagen gegenüber der Emittentin zu legitimieren haben. Die genannten zusätzlichen Kosten sind nicht bezifferbar.
	Provisionen	Für externe Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Auflegung dieser Vermögensanlage, dazugehöriger Rechtsberatung, EDV, Anlegerverwaltung und Betrieb der Internet-Dienstleistungsplattform fallen auf Ebene der Emittentin als Provision Kosten an, die zunächst von der Anbieterin ecoeco Crowd GmbH getragen werden. Die Emittentin wird diese Aufwendungen der Anbieterin aus dem Emissionsvolumen (vgl. Ziff. 6) in Höhe eines Betrags von bis zu € 120.000,00 zzgl. Umsatzsteuer bei Vollplatzierung (Prognose) erstatten. Weitere Provisionen fallen nicht an.
	Zahlungen an die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform für Vermittlungsleistungen	Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält für ihre Tätigkeit als Anlagevermittlerin bei Vollplatzierung einen Betrag von € 37.500,00, zzgl. Umsatzsteuer (Prognose). Die Betreiberin der Internet-Dienstleistungsplattform erhält diese Vergütung von der Anbieterin ecoeco Crowd GmbH. Die Emittentin wird diese Vergütung der Anbieterin aus dem Emissionsvolumen (vgl. Ziff. 6) in voller Höhe erstatten. Diese Vergütung ist Bestandteil der Provisionen (vgl. Zeile „Provisionen“), die von der Emittentin getragen werden. Dem Anleger entstehen für die Inanspruchnahme der Dienste der Internet-Dienstleistungsplattform keine eigenen Kosten.
10	Einfluss der Emittentin auf die Internet-Dienstleistungsplattform	Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne von § 2a Abs. 5 VermAnlG zwischen der Emittentin und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt.
11	Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	Das öffentliche Angebot ist auf Privatkunden gem. § 67 WpHG ausgerichtet. Der Anleger sollte über praktische Erfahrungen mit Nachrangdarlehen verfügen, zumindest aber über theoretische Kenntnisse über die Funktionsweise von Nachrangdarlehen und insbesondere die Auswirkungen des qualifizierten Rangrücktritts und der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre aufweisen. Das öffentliche Angebot richtet sich an Anleger, die über eine Verlusttragfähigkeit in Höhe von 100 % des jeweils eingesetzten Kapitals verfügen; Anleger müssen in der Lage sein, den Totalverlust des eingesetzten Kapitals zu tragen. Anleger müssen weiter in der Lage sein, dass der Kapitaldienst für eine etwaige Fremdfinanzierung oder steuerliche Belastungen aus dem übrigen Vermögen beglichen wird, das nicht in die Nachrangdarlehen investiert ist. Mit dem öffentlichen Angebot werden Anleger angesprochen, die in Kauf nehmen, dass es bei ungünstigen Marktbedingungen möglich ist, dass die Emittentin ganz oder teilweise nicht zur Rückzahlung oder Verzinsung der Nachrangdarlehen in der Lage ist. Der Erwerb der Nachrangdarlehen ist nicht geeignet, wenn Anlageziele der Altersvorsorge, der Ausbildungsvorsorge, des regelmäßigen Vermögensverzehrs, der Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs oder des Erhalts regelmäßiger Erträge im Vordergrund stehen. Die Nachrangdarlehen sind nur für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont (Laufzeitende: 30.09.2031) geeignet.
12	Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Diese Angabe nach ist nicht einschlägig, da diese Vermögensanlage nicht der Finanzierung von Immobilienprojekten dient.
13	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen Vermögensanlagen beträgt: € 6.000.000,00. Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate verkauften Vermögensanlagen beträgt: € 3.716.000,00. Der Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate vollständig getilgten Vermögensanlagen beträgt: € 0.
14	Hinweise gem. § 13 Abs. 4 und 5 VermAnlG	- Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar von der Anbieterin oder der Emittentin der Vermögensanlage. - Die Emittentin hat noch keinen Jahresabschluss offengelegt. Künftig offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden beim elektronischen Bundesanzeiger unter www.bundesanzeiger.de in elektronischer Form veröffentlicht und erhältlich sein. - Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
Sonstige Hinweise:		
15	Anlageentscheidung des Anlegers	Der Anleger sollte seine Anlageentscheidung auf die Prüfung des VIB stützen. Dieses VIB stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zur Zeichnung der Nachrangdarlehen dar.
16	Besteuerung	Die Zinsen aus den Nachrangdarlehen unterliegen der Einkommensteuer. Die Besteuerung ist von den individuellen Verhältnissen des Steuerpflichtigen abhängig. Es wird die Beratung durch einen Steuerberater empfohlen.
17	Verfügbarkeit des VIB	Das VIB ist bei der Emittentin, NaturEnergy GmbH & Co. KGaA, Geschäftsanschrift: Bahnhofstraße 55, 91330 Eggolsheim, oder bei der Anbieterin, ecoeco Crowd GmbH, Pödeldorfer Straße 20, 96052 Bamberg, erhältlich und kann dort jeweils kostenlos in Papierform angefordert werden.
	Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziffer 1	Der Anleger bestätigt die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 vor Ziff. 1 vor Vertragsschluss durch eine der Unterschriftsleistung gleichwertige Art und Weise (eigenständige Texteingabe gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Vermögensanlagen-Informationsblatt-Bestätigungsverordnung) auf der Internet-Dienstleistungsplattform unter www.eco-crowd.de , da für den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden.